



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXVII. Handlung über die Restitutions-Listen, zwischen den Käyserlichen und Reichs-Ständen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Mart. cutione instituto, tandem Divina favente Clementia à modo Memoratis omnium Interessatorum Plenipotentariis & Deputatis in dicta Urbe, die - - - Anni supra millesimum sexcentessimum quinquagesimi de omnibus, quæ ad hujusmodi Executionem spectabant, conventum, transactum, ac publicus desuper Recessus erectus, manuumque subscriptione & Sigillorum appositione roboratus sit, eaque omnia per dictos Exercituum Duces & Generales cæterorumque Interessatorum, ut & Electorum, Principum ac Statuum Imperii Plenipotentarios & Legatos, vigore ejus potestatis, quæ in illos juxta Instrumentum Pacis in Articulo Executionis & specialia nostra (*Imperatoris Regine Suecie*, Statuumque Imperii & Interessatorum Mandata, plenarie collata est, ultro citroque conventa transacta sint, atque eo ipso per Nostram super toto illo Instrumento, factam Ratihabitionem ratificata & confirmata intelligi debeant, ramen Nos peculiari hoc scripto de certa & deliberata Nostra voluntate plenius constare omnibus volentes, in omnia & singula, quæ in modo dicto Plenariæ Pacis Executionis Recessu comprehenduntur, & hinc inde conventa sunt, Consensum, Auctoritatem & Approbationem Nostram impertiri voluisse, prout vigore præsentium ea omnia & singula, ac si de litera ad literam hic expressa & inserta essent, præmissa diligenti deliberatione, de certa Nostra scientia & motu proprio approbamus, rati habemus & confirmamus, simulque Verbo *Imperiali* (*Regio*) spondemus, pro Nobis Nostrisque Successoribus & Imperio Romano, proque tota Nostra Laudatissima Domo Austriaca; (*& Heredibus ac Regno Suecie*) Nos omnes & singulos prædicti Recessus Articulos, Paragraphos & Clausulas firmiter, constanter & inviolabiliter servaturos, atque Executioni mandaturos, nullaque ratione vel per Nos vel alios ullo unquam tempore contraventuros, aut, ut per alios contraveniatur, passuros, quomodolibet id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis.

1650. Mart.

In horum omnium testimonium & fidem Sigillum Nostrum *Cesareum* (*Regium*) Majus huic Diplomati appendi fecimus.

Daß die Original-Ratification auf diese vorgeschriebene Form, falls man des Haupt-Execution-Recesses völlig verglichen, und denselben unterschrieben haben würde, also auszufertigen und künfftig auszulieffern, anheut in Nürnberg den 2. Aprilis st. n. (23. Martii st. v.) Anno 1650. abgeredet worden, bezeugen Wir Unterschriebene.

Alexander Erskein
Benedictus Drenstern

Isaacus Bollmar.
Dr. Johann Crane.

§. XXVII.

Verlauf der
früherigen
Handlungen
zwischen den
Kaysern und
Schweden;
sonderlich die
Restitutions-
Liste betreffend.

Die mehreste Behinderung machte vor-
jeho noch die *Lista Restituendorum*, welche
obgedachter massen die Schweden von den
Ständen extradiret haben wolten. Nun
hatte das Reichs-Directorium eine ver-
gleichene Designation, nach denen bisshero
concertirten Principiis, gefertigt; Es
wurde aber darüber vornehmlich mit den
Kaysertlichen Gesandten gesprochen, wel-
che ohnehin, Donnerstags, den 28. Mart.
die sämtlichen Deputirten zu sich erfor-
derten, und Denenselben der Legat Bol-
mar folgendes proponirte: „Es sey

„bewust, welcher Gestalt die Schwedische
„Generalität am 25. Martii St. nov.
„einen Haupt-Recess an Sie, die Kay-
„serlichen, und an das Reichs-Directo-
„rium herausgegeben, darauf Sie, die
„Kaysertlichen, mit denen Königlich-
„Schwedischen in unterschiedene Confe-
„renzen getreten, auch solchen Haupt-
„Recess allerdings biß auf die letztere
„Clausulam de Ratificatione & Ter-
„minum a quo verglichen. Denn ob
„Sie wohl, so viel die *Formulam Ratifi-*
„*cationis* betrifft, auch einig wären, so
„wolten

1650.
Mart.

„wollten doch die Schweden nicht verwilligen, daß ermeldte letzte Clausul dahin gehe, es solle so wohl Ihre Kayserlichen Majestät, als auch der Königin, Ratification innerhalb 6. Wochen eingeschicket, unterdeß gleichwol a dato Recessus, die Exauktion und Evacuation vollzogen werden. Dawieder Schwedischer Seits unterschiedene Difficultäten eingewendet worden, so nicht der Wichtigkeit wären, daß Sie, die Kayserlichen, darum absehen sollten. Endlich wären Dieselben so weit gegangen, es wolle der Herr Generalissimus eine absonderliche Obligation von sich geben, daß, so bald Ihre Kayserlichen Majestät Ratification vorhanden, und deponirt sey, solle die Exauktion und Evacuation fortgehen. Darzu Sie, die Kayserlichen, gesagt hätten, weil Seine Fürstliche Durchlaucht eine absonderliche Obligation von sich geben wolte, warum solle nicht das Werk dem Haupt-Recess eingerückt werden? Darbey wäre es also blieben, und hofften Sie, es würde sich bey nächster Conferenz geben, angesehen Sie Kayserlichen Theils in dem Preliminar-Recess, auch durch andere, albereit subscribirte, und in diesen Haupt-Recess kommende Punkten, fundirt wären, und nicht verantwortlich hielten, daß die letztere Clausul des Haupt-Recesses das Contrarium sagen solle. Nachdem Sie, die Kayserliche, auch verstanden hätten, daß Schwedischer Seits zu unterschiedene Listten verlangt würden, einerer Casuum, so in den dreyen Exauktions- und Evacuations-Terminen zu expediren, und dann derjenigen, so nach Ausgang dieser 3. Terminen binnen 3. Monaten zuerledigen wären, und die Deputirten verwichen an Sie, die Kayserlichen, begehrt hätten, Sie sollten gegen die Königlich-Schwedische deshalb nichts moviren, so wäre es geschehen, und hätten auch dasieder die Königlich-Schwedische gegen Sie nichts gedacht. Nun erinnerten Sie sich aber, daß die Deputirte dafür gehalten, es solle bey der Deputirten Listta, so in Collegio Deputatorum beschlossen, und den 22. Decembris St. Nov. verfloßenes Jahrs, Ihnen, denen

„Kayserlichen, wie auch der Schwedischen Generalität, extradiret worden sey, allerdings verbleiben, und an Seits der Deputirten vollzogen werden: Weil Sie aber solche Listte noch nicht subscribirt gesehen, gleichwol dafür hielten, es werde die Subscription geschehen seyn, und dieses das Relatum wäre, darauf sich die Clausula remissiva, so mit denen Königlich-Schwedischen albereit verglichen, und in den Haupt-Recess kommen, beziehe; So hätten Sie eine Nothdurfft befunden, von denen Deputirten zu vernehmen, wie es damit beschaffen, denn Sie würden der Schweden Ihre Listam nicht genehm halten können, sondern wann es zur Subscription des Haupt-Recesses gelange, sodann derselben widersprechen. Müßten also vorbemelte den 22. Decem. ber extradirte Listam, als das Relatum des Haupt-Recesses, vollzogen haben, damit künftig kein Zweifel entstehe, welches dann das warhaste Relatum sey. Wolten also der Deputirten Erklärung und die Listam erwarten.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt in das Neben-Zimmer, und wurde unter den Deputirten durch den Chur-Maynßischen eine Umfrage angestellt, was denen Herren Kayserlichen zu antworten sey, derer Vortrag in zween Punkten bestanden wäre, 1.) daß Sie referirt, wie weit es mit den Königlich-Schwedischen gekommen, und 2.) daß Sie begehrt zu wissen, welches die Listta oder das Relatum wäre, darauf sich in dem Haupt-Recess bezogen werden solle?

Chur-Eßln, der Herr Graf von Fürstenberg: Man erinnere sich, was bey Subscription der Remissiv-Clausul vorgangen, und man sich verglichen, es solle die Listta der Sachen, so ad tres Terminos gebracht, und im Collegio Deputatorum besiebet, auch nachmals an die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen ausgehändiget, allerdings verbleiben, wenn auch die Königlich-Schwedischen fernereit auf Extraditionem dringen, man Ihnen dieselbe nach Vollziehung der Deputirten hingeben solle, wie auch die Listam der Casuum, so ad tres Menfes gesetzt. Darbey

1650.
Mart.

Dießes Deliberation über die Kayserliche Propositio.

Status Questionis.

es

1650.
Mart.

„es dann zulassen. So halte Er auch da-
für, es wären die Herrn Kayserlichen
zu ersuchen, daß Sie mit denen König-
lich-Schwedischen die Handlung mit Zu-
ziehung der Deputirten fortsetzten, und
auch den Punct wegen Franckenthal
richtig machen.

„Chur-Bayern: So viel den 1sten
Punct betreffe, wäre denen Herren
Kayserlichen pro Communicatione
Dank zu sagen, und Sie zu bitten,
weil es allein wegen der Clausula cer-
minali, oder wie man sie nennen wolle,
anstehet, möchten Sie Ihnen lassen ange-
legen seyn, damit solche förderlichst erle-
diget, und zur Subscription des Haupt-
Recesses geschritten werde. Weil aber
zu besorgen, die Königlich-Schwedischen
würden sich zur Subscription nicht ver-
sehen, es wäre denn denen Königlich-
Französischen wegen Franckenthal Sa-
tisfaction geschehen, conformire Er
sich mit Chur-Cöln, daß die Handlung
in Beyseyn der Deputirten fortzuset-
len. Im 2dern erinnere Er sich, was
am 7. Febr. nechsthin in Collegio De-
putatorum geschlossen, daß man nem-
lich bey der Designation der Casuum,
so ad tres Menfes gesetzt, wie Sie in
Collegio Deputatorum endlich belie-
bet und eingerichtet, wolle bestehen,
dieselbe auch durch 2. Catholische und 2.
Evangelische ex Collegio Deputato-
rum unterschreiben, und weil die Kö-
niglich-Schwedischen solche allbereit em-
pfangen, wären dieselbe zu divertiren,
damit Sie auf keine fernere Extradi-
tion dringen: Solten Sie aber davon
nicht abzubringen seyn, hätte man Ihnen
solche nochmals hinaus zugeben. Was
aber die Listam Casuum ad tres Men-
fes betrifft, hätte es sein Bewenden,
daß man Ihnen, denen Königlich-Schwe-
dischen, verdröster massendieselbe überhäu-
dige. Darbey werde es nun sein Ver-
bleiben haben, und halte Er dafür, daß
denen Herren Kayserlichen dieses nach-
malen anzudeuten, und stehe dahin, wenn
Sie eine subscribirte Listam begehr-
ten, daß man Ihnen solche, wie verspro-
chen, zustelle. Wolte hoffen, wenn man
sonst Accordo, würden es die Schwe-
den bey dem bewenden lassen, was per
Clausulam remissivam verglichen.

Zweyter Theil.

Chur-Brandenburg: Quoad 1)
„halte er mit Chur-Bayern dafür, daß
denen Herren Kayserlichen vor die erstat-
tete Nachricht Dank zu sagen. Was
oben angeführet, die Herren Schweden
würden nicht subscribiren, biß es auch
mit denen Königlich-Französischen we-
gen Franckenthal richtig; So hätte Er wol
von Ihnen so viel vernommen, daß Sie eben
darum zur Subscription schreiten wol-
ten, damit Sie die Königl. Französischen
bestomehr poussiren könnten, und begehr-
ten allein vorhero die Listam Restituen-
dorum. Ob es noch bey Ihnen die Mey-
nung, wisse Er nicht. Bitte, man möchte
das Werk acceleriren. In 2) erinnere
te Er sich der Clausula Remissivialis,
und was verglichen, auch daß denen Kay-
serlichen eine subscribirte Listam zu extra-
diren: könne geschehen lassen, daß es er-
folge. Jedoch wäre also zu verfahren,
damit die Ausstellung bey denen König-
lich-Schwedischen keine Weitläufigkeit
gebe. Seine Fürstliche Durchlaucht,
der Herr Generalissimus, hätte Gektern
gesagt, Sie wolte sich mit denen Kay-
serlichen und der Stände Gesandten zu-
samen thun, und binnen 2. oder 3. Stun-
den die Listam gar wohl vergleichen.
Es wäre am besten, daß man es auf ei-
ne Conferenz stelle, damit sonst keine
Weitläufigkeit folge.

„Interloqv. Chur-Bayern: hätte ver-
gessen zgedencken, weil die Königlich-
Schwedischen nochmahln die Ober-Pfäl-
tische Sache moviren, daß man doch
das Schreiben an Ihre Königl. Ma-
jestät zu Schweden, wie allbereit vorlängst
geschlossen, ehest fortgehen lassen möchte.

„Bamberg: Circa 1) confor-
mire Er sich quoad modum agendi,
daß die rückständigen Puncta in Bey-
seyn der Deputirten möchten zwischen
den Kayserlichen und Königlich-Schwe-
dischen vorgenommen werden, und zwar
ohne Verzug, denn wenn man mit der
Eron Schweden richtig, könne man her-
nacher desto besser mit denen Königlich-
Französischen zur Richtigkeit gelangen:
wie solches auch zu Münster und Ohna-
brück bey dem Friedensschluß practici-
ret worden. In 2) erinnere Er sich
des am 7. Febr. gemachten Schlußes,
davon in dem Chur-Bayerischen Voto
Cc Meldung

1650.
Mart.

1650.
Mart.

„Melbung geschehen, und wären daher
 „die Herren Kayserlichen zu divertiren,
 „damit Sie die Listam Casuum ad tres
 „Exauctoracionis & Evacuacionis
 „Terminos nicht begehren, denn sonst
 „würden die Königlich-Schwedischen
 „auch dergleichen wollen haben, und Wir
 „des Scopis fehlen, derohalben Dieselben
 „nochmalen zu versichern, es solle bey
 „derselben Lista bleiben, und wann Sie
 „ja denen Königlich-Schwedischen ander-
 „weit zu extradiren, wolle man Ihnen
 „solche auch überliefern. Wegen der
 „Ober-Pfälzischen Sache, wiederhole Er
 „die vorhin gemachten Conclusa, und
 „erinnere sich auch, daß geschlossen, man wol-
 „le von Seiten der Stände Gesandten an
 „Ihro Königl. Majestät zu Schweden
 „schreiben, welches zu Werck zu richten, und
 „durch das löbliche Reichs-Directorium
 „zu expediren.

„Sachsen-Altenburg: daß denen
 „Herren Kayserlichen Danck zu sagen, und
 „Sie zu ersuchen, in Anwesenheit der
 „Deputirten, die Handlung mit denen
 „Königlich-Schwedischen fortzusetzen.
 „Und höre man zumal gern, daß Sie
 „wegen der Claulul Hoffnung, es wür-
 „den sich Expedientia geben. Was
 „ferner die Listam Restituendorum
 „betreffe, hätte man mit zwey Parthey-
 „en, mit den Kayserlichen und Schwe-
 „dischen, zu thun, was die Herren Kay-
 „serlichen anlanget, conformire man
 „sich mit Bamberg, daß die Herren Kay-
 „serlichen zu ersuchen, weil Sie doch oh-
 „ne diß der Deputirten Lista, Sie
 „möchten dieselbe nicht noch einmal be-
 „gehren, dann sonst würde Schwedischer
 „Seits, auch auf solche Extradition ge-
 „drungen werden. Aber dessen könne
 „man sich wohl gegen die Herrn Kayser-
 „lichen erklären, daß man kein ander Re-
 „lacum verstehe. Was das Ober-Pfäl-
 „zische Religions-Wesen betreffe, so
 „wäre dasselbe eine verglichene Sache.
 „Die Herrn Schwedischen wolten solche
 „vorbey gehen, und begehrt allein die
 „bloße Benennung der Restituendo-
 „rum, wie dann Herr Erslein gesagt, die
 „Deputirten möchten darin decidiren,
 „wie Sie wolten. Dieses Orts halte
 „man dafür, man könne denen Herrn
 „Schwedischen wohl dergleichen Ver-

„zeichniß, darinnen die Partheyen, welche
 „die Restitution gesuchet, oder noch such-
 „ten, benennet würden, heraus geben, und
 „eine General-Rubric setzen, daß theils
 „der benannten Casuum schon erörtert
 „und exequiret, theils noch zu erörtern
 „und zu exequiren. Dadurch erlang-
 „ten die Königlich-Schwedischen Ihre
 „Intention, und werde weder einigem Re-
 „stituenti, noch Restituendo, noch weni-
 „ger denen Decisis Deputatorum selbst
 „präjudicirt. Man müsse der Mey-
 „nung seyn, es wäre gut, wenn man sich
 „vorhero mit denen Herrn Schweden
 „vergliche, ehe Sie mit denen Kayserlichen
 „zusammen kämen; Es wären doch auch
 „Sachen, so allein die Stände betreffen,
 „und darein sich die Herrn Kayserlichen
 „nicht wolten impliciren: sonst möchte
 „es Contradictiones abgeben. Wann,
 „wie der Herr Chur-Brandenburgische der
 „Meynung, bey denen Herrn Schweden
 „zu erhalten, daß Sie wolten den Haupt-
 „Recess subscribiren, non inserto
 „Puncto Franckenthalia, wäre es sehr
 „gut, wenn Sie aber anderer Meynung,
 „müsse man auch denselben Punct an-
 „greiffen und sehen, daß man heraus-
 „komme.

„Braunschweig: In reliquis wie
 „Vorstimmende, was aber die Listas
 „anbetrifft, so wäre man schuldig, dieje-
 „nige, so die Casus ad tres Menfes be-
 „greiffen solle, an die Herrn Schweden
 „zu übergeben. Wegen derjenigen Li-
 „sta aber, darin am 7. Febr. St. Nov.
 „ein Schluß gemacht, wäre solchem zu
 „inhariren, und zusehen, ob der von
 „Altenburg gethane Vorschlag wolle ge-
 „hen. Wenn man möglich halte, daß
 „die Deputirten der Conferenz zwi-
 „schen denen Kayserlichen und Schwedi-
 „schen beywohneten, wäre Er indiffe-
 „rent, müsse aber ansehen, ob die Her-
 „ren Schwedischen würden cum Effectu
 „den Haupt-Recess volziehen, wenn nicht
 „der Punct wegen Franckenthal seine
 „Erledigung, derohalben die Herrn Kay-
 „serliche zu ersuchen, Sie möchten mit de-
 „nen Königl. auf solche Mittel geden-
 „cken, damit das Römische Reich der
 „schweren Last abkomme, und seine Ruhe
 „erhalte.

„Württemberg: Was die Listam
 „der

1650.
Mart.

1650
Mart.

„der Casuum ad tres Terminos be-
„treffe, deshalb hätte Er sich mehr-
„mahls erkläret, darbey Er es denn auch
„lasse. Wann das Expediens, so Sach-
„sen-Altenburg gethan, wolte gehen, hät-
„te Er darbey kein Bedencken.

„Nürnberg: quoad 1) wie die Her-
„ren Vorstimmdende, daß die Herren Kay-
„serliche zuersuchen. In 2) begehre Er
„die Listam nicht zu contradiciren, noch
„das Werck schwerer zumachen, wieder-
„hole aber, was hievor das Reichs-
„Städtische Collegium darin vor eine
„Meynung geführt. So lasse Er Ihm
„auch gefallen, daß das von Seiten Alten-
„burg erwehnte Expediens vorzuschlagen.

„Chur-Maynz: Könne sich mit
„denen Vorstimmdenden wegen des Mo-
„di agendi in Beyseyn der Deputirten
„wol conformiren, quoad 2) sehe Er,
„daß man gemeinet, bey der extradirten
„Listam zusehen, welches dann auch
„billig, dieweil solches sowohl in Colle-
„gio Deputatorum, als in denen Reichs-
„Collegiis geschlossen. Wegen Speci-
„fication der Sachen, so ad tres Men-
„ses gesezet, hätte es kein Bedencken.

„Daß aber die andere auch denen Herren
„Kayserlichen zu extradiren, wäre eine
„Superfluität, dann Sie doch diesel-
„be albereit empfangen. Wenn es
„weiter geschehe, möchten es die Schwe-
„den empfinden, und nur daraus Weit-
„läufigkeit machen. Die Königlich-
„Schwedische könnten nicht mehr begehren,
„als die Clausula Remissiva vermöchte.
„Die Listam des Collegii Deputatorum,
„so hievor denen Kayserlich- und König-
„lich-Schwedischen übergeben, wäre nun-
„mehr auch à Parte Chur Maynz, Bam-
„berg, Sachsen-Altenburg und Braun-
„schweig-Wolffenbüttel, wie geschlossen,
„im Nahmen gesamter Stände unter-
„schrieben. Daß an Ihro Königl.liche
„Majestät zu Schweden wegen der Ober-
„Pfälzischen Sache zuschreiben, wäre
„albereit auch geschlossen, und nicht nö-
„thig, daß man davon etwas gegen die Her-
„ren Kayserliche gedencke. Wegen Franz-
„kenthal wäre zu wünschen, daß, wie
„Chur-Brandenburg bedeutet, vorhero
„Schwedischer Seits die Subscriptio
„und der Effectus erfolge, weil aber die
„Königlich-Französische bey denen
Zweyter Theil.

1650.
Mart.

„Schweden würden durchtreiben, damit
„der Effectus in Suspenso bliebe, hätte
„man die Herren Kayserlichen zu ersuchen,
„Sie wolten sehen, damit dieser Punkt
„einmahl seine Wichtigkeit erlange. Und
„weil von ehlichen, und tho von Sachsen-
„Altenburg ein Vorschlag geschehen, so
„müsse Er zwar besorgen, es möchte ei-
„ne Contradictionem weisen, wenn man
„eine andre Listam herausgebe, jedoch
„könnte man voran setzen, daß man sich
„auf die extradirte Listam beziehe.

„Chur-Bayern: wenn man werde
„eine andre Listam herausgeben, müsse Er
„contradiciren, und könne so dann in
„die Clausulam remissoriam nicht wil-
„ligen, man werde sich auch mit denen
„Königlich-Schwedischen nur in neue
„Tractaten impliciren.

Nach dieser also gepflogenen Deliberation, stellten sich die Kayserlichen Gesandten wiederum ein, und proponirte Ihnen der Chur-Maynzische, prämissa grat. Actione, daß Sie hätten Part geben wollen, wie weit es in der Handlung mit denen Königlich-Schwedischen kommen sey, nebst angehefften Wunsch, daß der Effectus Pacis bald erfolgen möchte, wie man Sie denn ersuche, Sie wolten das Werck mit denen Königlich-Schwedischen vollend zu glücklichen Ende bringen, damit Chur-Fürsten und Stände, wie auch Ihro Kayserliche Majestät selbst, der überaus schweren Last abkamen. So viel das bedeute Relatum betrifft, erinnerten sich die Stände, daß als vormals Ihnen und denen Herren Schwedischen einige Listam Restituendorum extradiret worden sey, von denen Deputirten dabey die Erklärung geschehen wäre, wie auch hernach, es solle allerdings dabey verbleiben. Dieser beständigen Meynung wäre man noch, und werde es um so viel mehr dabey lassen, dieweil die Clausula remissiva sich darauf im Haupt-Recess fundire. Die Königlich-Schwedische drängen zwar auf eine andre Listam, und wisse man nicht, zu was Ende; Man könne Ihnen keine andre geben, als die Sie albereit empfangen, diejenige Listam aber der Sachen, so ad tres Menses kämen, wolle man Ihnen versprochenen massen zustellen.

Conclusum
den Kayserli-
chen propo-
nirt.

Et 2

„len.

1650.
Mart.

„len. Von eglischen, als auch Sachsen-
„Altenburg, wären Expedientia vor-
„kommen, so auch bedenklich, und hiel-
„ten Sie selbst dafür, wenn daraus eine
„Weitläufigkeit entpriesen solte, daß
„solche nicht vorzuschlagen. Als daß man
„in Generalibus könte die Casus ohne
„Decision benennen, und eine genera-
„lem Clausulam præmittiren, daß der-
„selben eglische albereit erdretet und exe-
„quiret wären, die andern noch zu erle-
„bigen und zu exequiren stünden; So
„bestünde und considerire man auch noch
„den schweren Punct und die Difficul-
„täten, so wegen der Ehrenbreitsteinis-
„schen *Sequestration* zurück, und be-
„fahre, es würde Schwedischer Seits
„der Haupt-Recess cum Effectu nicht
„subscribiret werden, wenn nicht auch
„dieses *Obstaculum* removiret, dero-
„halbten ersuche man Sie, die Herren
„Kayserslichen, Sie wolten doch auch die-
„sen Punct zur Wichtigkeit befördern.

„Die Kayserslichen Gesandten re-
„gerirten: Sie hätten hauptsächlich ver-
„nommen, daß man es bey hiebedorigen
„Conclusis bewenden lasse, und keine an-
„dere Listam heratus zu geben begehre,
„als diejenige, welche sich ad tres Men-
„ses beziehe. Daß auch von eglischen und
„insonderheit von Sachsen-Altenburg ein
„Vorschlag geschehen sey; Nun könten
„Sie nicht eher den Haupt-Recess sub-
„scribiren, biß Sie die Listam subscrip-
„tam in Händen, damit es künftig keine
„ungleiche Allegation gebe, wolten auch
„ebenmäßsig die Listam ad tres Menses
„erwarten. Wenn man nur wolte die
„Partthen und Personas benennen, so
„bliebe doch *Causa ipsa in dubio*, und
„könten künftig die Schweden, wenn Sie
„nicht wolten exauctoriren und eva-
„cuiren, wohl sagen, es wäre nicht alles

1650.
Mart. „exequirt, und von solchen der Depu-
„tirten Decisis nichts wissen, sondern die
„Exauctoration und Evacuation ste-
„cken lassen.

„Der von Thurnshirn: In der
„von den Königlich-Schwedischen letzt-
„mals nebens dem Haupt-Recess ausge-
„händigten Lista wären auch keine De-
„cisa enthalten, und hätte noch, als eglis-
„che Deputirten bey Herrn Präzident
„Ersklein gewesen, derselbe gesaget, die
„Stände möchten in den Sachen deci-
„diren, Sie begehreten Schwedischen
„Theils nur eine General-Benennung
„der Sachen.

„Der Braunschweig-Zellische: Er
„hätte wahrgenommen, daß Herr Ersklein
„hiebey gesetzt, die Stände möchten fe-
„cundum Regulas Generales deci-
„diren.

„Bollmar: Das Relatum oder die
„Lista müsse vor allen Dingen richtig
„seyn, sonst könten Sie den Haupt-Re-
„cess nicht vollziehen. Und also gieng
„man unverrichteter Dinge von einander,
„mit dem Verlaß, daß man Nachmitta-
„ge in Collegio Deputatorum die Sa-
„che ferner überlegen wolle. Wie man
„dann um 4. Uhr auf dem Rath-Hause
„erschiene, und wurde die *Lista der Casu-
um*, so ad tres Menses gesetzt, durch
„den Chur-Mayntzischen Abgesandten ab-
„gelesen, eine ordentliche Umfrage darüber
„gehalten, und beliebet, daß solche nun-
„mehr, und zwar allein durch eglische aus
„dem Collegio, an die Schweden, den Prä-
„sident Ersklein und Baron Drenstern,
„noch heute zu übergeben. Diesem nach
„fuhr der Chur-Mayntzische, der Bam-
„bergische, der von Thurnshirn, und
„der Lindauische, um 6. Uhr zu den
„Schweden.

§. XXVIII.

Schweden
verlangen die
Listam ad
Tres Ter-
minos.
N. I.

Von der bey den Schweden gehaltenen
Berrichtung, welche in dem anliegenden
Protocollo sub N. I. umständlich zu le-
sen ist, erstattete folgenden Freytag, den
29. Mart. das Chur-Mayntzische-Di-
rectorium, in Collegio Deputatorum,
ausführliche Relation ab, daß Sie zwar

„selbigen die abgelesene *Listam der Cau-
sarium*, welche ad Tres Menses gehör-
„ten, übergeben hätten, in der Hoffnung,
„Sie würden damit vergnügt seyn; Al-
„leine, es wäre das *Contrarium* er-
„folgt; dann, nachdem sich Ersklein
„und Drenstern mit einander unterre-
„det,